

Beitragsordnung

Förderverein DJK Ferienlager in Hönningen

zur Förderung der inklusiven Ferienfreizeit in Hönningen / Ahr
der
DJK Eintracht Stadtlohn 1920 e.V.



Die Gründungsversammlung des Vereins Förderverein DJK Ferienlager in Hönningen (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 20. März 2026 auf Grundlage des § 5 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 5 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen) geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 5 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt pro Jahr 19,64 EUR.
2. Der Beitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
3. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 4 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Bei der Beitragszahlung ist das Aufnahmedatum des Mitglieds irrelevant. Der erste Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich für das gesamte Jahr des Eintrittes in den Verein zu leisten.
5. Eine Beitragsrückerstattung bei Vereinsaustritt erfolgt nicht.
6. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Diese sind dem Vorstand glaubhaft nachzuweisen.
7. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15. Januar des Geschäftsjahres eingezogen. Bei Vereinseintritt erfolgt die erste Beitragsbelastung mit Datum der Aufnahme.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind ausschließlich auf ein noch auf den Verein zu eröffnendes Konto bei der Volksbank Westmünsterland e.G. zu leisten. Die Kontoverbindung kann beim Kassenwart bzw. bei allen weiteren Vorstandsmitgliedern erfragt werden.